

Z W I N G L I A N A

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE ZWINGLIS / DER
REFORMATION UND DES PROTESTANTISMUS
IN DER SCHWEIZ

HERAUSGEGEBEN VOM ZWINGLIVEREIN

1944 / NR. 1

BAND VIII / HEFT 1

„Gerechtigkeit“.

Zum Buche EMIL BRUNNERS*).

Zu den heute noch lesenswertesten Schriften Zwinglis gehört seine Predigt „Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit“. Göttliche Gerechtigkeit ist Gnade und Liebe. Im Vergleich zu ihr ist menschliche Gerechtigkeit, so lehrt uns Zwingli, gar nicht würdig, überhaupt Gerechtigkeit genannt zu werden, muß sie doch durch die Obrigkeit, die das Schwert führt, also durch Gewalt, erzwungen werden. Trotzdem sind die Einrichtungen der menschlichen Gerechtigkeit, Staat, Eigentum, Zehnten und Zinsen notwendig, um ein Zusammenleben der Menschen möglich zu machen. So sagt es Zwingli: „Von göttlicher und menschlicher grechtigkeit, wie die zemen sehind und standind“ zu sprechen. Zwei grundsätzlich unvereinbare Größen stehen doch in einer Beziehung zueinander. Wenn die menschliche Gesellschaft, wenn Volk und Staat durch Recht und Gesetz geordnet werden, dann geschieht es im Hinblick auf eine höhere Ordnung der Gerechtigkeit, die eigentlich sein sollte. Zwingli verwendet allerdings den Begriff der Gerechtigkeit in einem doppelten Sinne, den wir kaum mehr verstehen, wenn wir ihn nicht jedesmal erklären. Er bezeichnet gleichsam die beiden äußersten Pole, die damit noch gemeint sein können, nämlich die reine Gottesherrschaft, das Reich Gottes der Liebe und der wahren Gemeinschaft, und das nach menschlichem Ermessen noch einigermaßen recht regierte Gemeinwesen und seine konkrete Obrigkeit, das geltende, das positive Recht. Wenn er dann aber in seiner Beschreibung

* Emil Brunner, Gerechtigkeit. Eine Lehre von von den Grundgesetzen der Gesellschaftsordnung. Zwingli-Verlag Zürich 1943, VIII + 336 Seiten.

der menschlichen Gerechtigkeit vom Richter, von der Strafe, vom Ehebruch, vom Eid, vom Wucher und Zins, vom Eigentum spricht und oft Rechtssätze des mosaischen Gesetzes zitiert, wenn er schließlich auf das „Gesetz der Natur: Das du wilt dir beschehen, das thû ein andren ouch; und widrumb: Das du dir nit wilt beschehen, thû ouch nieman“, hinweist, dann spricht er in dem Sinne von Gerechtigkeit, wie wir es heute tun, von der Gerechtigkeit, die nicht Liebe ist, die immer mehr tut, als es die Gerechtigkeit fordert, sondern die unpersönlich, sachlich „Jedem das Seine“ geben will. Diese Gerechtigkeit, die „das Gehörige“, „das, was einem zukommt“, meint, die eine Ordnung, ein Gefüge des Gehörens, die „eine Ethik der Ordnungen oder Institutionen“ schaffen will, ist Gegenstand des Buches von Emil Brunner. Der evangelische Theologe wüßte so gut wie der Reformator von der göttlichen Gerechtigkeit, die Gnade und Liebe ist, zu reden. Der Sprachgebrauch und die Begriffswelt unserer Zeit nötigen ihn aber, gleichsam in unsern heutigen Alltag hinabzusteigen und von der gewöhnlichen Gerechtigkeit des richtigen Zuteilens zu sprechen. Seine Aufgabe ist es, in einer Welt der Relativität, da für viele nur eben gerade das gerecht ist, was sie sich selber so zurechtlegen, da das als gerecht gilt, was ein Volk und seine Machthaber so oder so haben wollen, da selbst Rechtsgelehrte erklären, es gebe nur immer das jeweils in bestimmten Formen festgelegte Recht und keine über ihm stehende Gerechtigkeit, seine Aufgabe ist es, diesem Relativismus oder diesen Machtansprüchen gegenüber auf die Gerechtigkeit überhaupt, die trotz den erwähnten Erscheinungen unserer Zeit unausweichlich vorausgesetzt wird, sobald auch nur zwei Menschen sich fragen, ob das, was sie einander tun, recht sei oder nicht, auf die unbedingte Gerechtigkeit, die schließlich doch alles richtet, hinzuweisen und den Versuch zu machen, ihre Stimme wieder manchen Ohren zu Gehör zu bringen.

Mit welchem Recht erkühnen wir uns aber in einer historischen Zeitschrift, auf das Buch eines Systematikers, der in unserer Gegenwart drin steht, hinzuweisen? Das Buch „Gerechtigkeit“ wäre jetzt nicht geschrieben worden, wenn nicht Zwingli mit der Predigt „Von der göttlichen und menschlichen Gerechtigkeit“ vorangegangen wäre. Der Reformator hatte in ihr dem reformierten Protestantismus die Aufgabe gestellt, vom Glauben und seiner Verkündigung her in die Ordnung und Gestaltung der geschichtlich gegebenen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse einzugreifen. Emil Brunner nimmt diese

Aufgabe wieder an die Hand. Gewiß hat die Kirche zuerst von der Gnade, der Liebe Gottes und der Liebe zum Nächsten, von der Ethik der Person zu künden. Wir alle sind aber nicht nur Einzelpersönlichkeiten, wir stehen in einer Beziehung zu andern Menschen. Würden wir die Ethik der Liebesgemeinschaft erfüllen, dann wäre es nicht nötig, von Gerechtigkeit zu sprechen; denn die Liebe tut mehr als die Gerechtigkeit fordert. Wir alle haben aber wenigstens eine Erziehung zur Gerechtigkeit nötig. Wir sollten wissen, wann wir unsern Mitmenschen gleich zu gleich gegenüberstehen dürfen, wann wir in unsern Pflichten und Funktionen in der Ehe, in der Familie, im Geschäftsleben, im Staat in ungleichen Funktionen uns über- oder unterordnen sollen. Der Staat ist zur Aufrechterhaltung einer Rechtsordnung notwendig. Der totalitäre Staat kann wohl eine Ordnung der Gewalt erzwingen, jedoch nur der gerechte Staat eine Ordnung des Rechtes und der Freiheit. Erst wenn die Staaten und Völker wieder gewillt sind, ihre innere Ordnung nach gerechten Grundsätzen zu gestalten, kann auch unter den Völkern nach einer gerechten Ordnung gesucht werden. So lehrt uns Emil Brunner vom evangelischen Glauben her über die „Grundlagen“ einer gerechten Gesellschaftsordnung und die daraus hervorgehenden „Folgerungen“ nachzudenken.

Dem Schweizer Historiker möge es gestattet sein, wenigstens auf ein Kapitel des Buches näher einzutreten. Es muß allerdings betont werden, daß die Kapitel des zweiten Teiles über die gerechten Ordnungen der Familie, der Wirtschaft, der Gesellschaft, des Staates und der Völker nicht isoliert und nicht in umgekehrter Reihenfolge gelesen werden dürfen. Sie sind nur von den „Grundlagen“ aus richtig zu verstehen. Auch erwarte niemand in ihnen eine Lehre von der Familie, von der Volkswirtschaft, vom Staate überhaupt. Brunner beschränkt sich streng darauf, nach der gerechten Ordnung innerhalb dieser Bereiche zu fragen. Jeder von ihnen hat aber noch andere Seiten, die an und für sich ebenso wichtig sein können wie die Frage nach der gerechten Ordnung. Das wird besonders bei der Behandlung der gerechten Strafe deutlich. Diese hat den Sinn der Wiederherstellung des angerichteten Schadens: „Darum ist als der primäre Gerechtigkeitsbegriff in der Strafe festzuhalten: die Entsprechung, das Gleichgewicht von Verschuldung oder Schaden, und symbolischer Wiedergutmachung oder Strafe.“ Dabei soll die gerechte Strafe nicht nur nach dem objektiven Schaden, sondern auch nach den subjektiven Motiven des Täters bemessen werden. „Wie weit darin auch noch die erzieherische Bedeutung der Strafe Platz hat, kann in diesem Zusammenhang nicht erörtert werden; auf alle Fälle ist eines klar: Erziehung oder Besserung kann niemals das entscheidende Prinzip der Strafe sein.“ Ich möchte unterstreichen: das „Prinzip“ der gerechten Strafe. Wenn die Strafe trotzdem eine erzieherische Wirkung hat und auch haben soll, wenn die Obrigkeit mit Zwingli als Schulmeister verstanden werden soll, wenn selbst Machiavelli der Staatsgewalt eine erzieherische Aufgabe zuweist, dann wird das hier von Brunner

weder bestritten noch herabgesetzt, aber nicht besprochen, da es nicht zum Thema seines Buches gehört. Ihm dabei etwa den Vorwurf zu machen, er behandle immer alles allzu systematisch, ist ungerechtfertigt, da es hier eben um die prinzipielle, die systematische Frage geht und nicht um die Beschreibung aller Dinge, die mit dem Strafrecht zusammenhängen. So finden wir auch im großen Kapitel über die gerechte Ordnung des Staates keine allgemeine Staatslehre. Zunächst ist sehr ernstlich zu beachten, daß die Ordnung des Staates an zweitletzter Stelle kommt, wenn von der Gerechtigkeit her danach gefragt wird. Die Menschen fragen längst schon nach der gerechten Beziehung, bevor der Staat auf den Plan treten muß. Sie beginnt in der Ehe, dann besonders schön in der Familie, in der die Gleichheit der Personwürde und die Ungleichheit der Funktion — ich möchte sagen — jedem Kinde verständlich ist.

Nach der gerechten Zuteilung wird zwischen dir und mir im Privatleben gefragt und sie wird in Handel und Wandel gefunden und innegehalten, lange bevor der Richter und das Gesetz angerufen werden muß. Erst weil die Menschen in ihrer sündigen Bosheit das gerechte Verhältnis zueinander nicht respektieren, muß sie das Recht und die hinter dem Recht stehende Staatsgewalt dazu zwingen. Brunner teilt die staatliche Gerechtigkeit in vier Stufen ein. Ihre erste — nicht ihre höchste — Aufgabe ist die Wahrung der Friedensordnung, die zweite, diese Ordnung durch das Gesetz festzulegen und vor Willkür zu schützen, die dritte, nach dem gerechten Gesetz zu fragen und es zu schaffen, die vierte schließlich, die gerechte Machtverteilung zu erreichen. Nun bemerkt Brunner ausdrücklich: „Um von vornherein keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen: Die Demokratie ist zweifellos, da wo die Bedingungen für sie gegeben sind, die gerechteste aller Staatsformen, darum, weil sie jeden zum Mitverantwortlichen der staatlichen Machtausübung macht“ (S. 237). Trotzdem mußte ich da und dort die Kritik demokratischer Stimmen hören, die ihre Enttäuschung nicht verhehlen konnten, daß Brunner sehr eingehend und scharf vor den Gefahren einer ungerechten Demokratie warnt. Besonders warnt er davor, die Demokratie kurz und gut für das Rezept der Heilung aller Schäden des politischen Lebens der Gegenwart in der ganzen Welt zu halten. Ich möchte hier als Historiker der allgemeinen und schweizerischen Geschichte der neueren Zeit, soweit mir das zusteht, sagen, daß Brunner damit vollkommen recht hat. Der Entscheid der Mehrheit bedeutet an sich nicht die geringste Garantie dafür, daß er gerecht sei. In der Schweiz könnte ja die Mehrheit beschließen, daß in unserm Lande nur Deutsch gesprochen werde. Die Ungerechtigkeit und der Unsinn eines solchen Mehrheitsbeschlusses wäre für uns klar, während ein Reichsdeutscher oder gar ein Franzose nie recht begreifen kann, wie ein Volk, eine Regierung, eine Armee existieren könne, wenn nicht ein und dieselbe Sprache gesprochen werde. Wie Brunner mit vollem Recht betont, kommt es also bei den Mehrheitsbeschlüssen einer Demokratie darauf an, daß die Mehrheit die politische Reife und Einsicht, die sittliche Kraft und den Willen besitzt, gerecht zu entscheiden. Im 4. Abschnitt dieses Kapitels spricht Brunner von der gerechten Macht. Auch hier könnte mancher gute Demokrat kopfscheu werden und darüber klagen, daß Brunner nicht in viel wärmeren, begeisternden Tönen von der Demokratie, vom Willen des Volkes, von der Volkssouveränität, auf die wir doch so stolz sind, redet. Brunner rühmt die Volkssouveränität deshalb nicht, weil sie wirklich nicht die *suprema potestas* überhaupt sein darf; denn nur Gott allein ist die höchste Macht. Auch ein politisch unabhängiges und freies Volk soll wissen, welche Grenzen ihm durch Gottes Willen gesteckt sind.

Dann betont Brunner, daß auch die Demokratie nicht ohne Herrschaft auskommen kann. Ein demokratischer Staat ohne Macht ist ganz besonders durch die Anarchie bedroht. Wer aber soll die Macht des Staates handhaben? Die Volksvertreter? Brunner macht mit vollem Recht geltend, daß die Volksvertreter nicht bloß Vertreter ihrer Wählerschaft sein dürfen, sondern daß sie frei Erwählte des Volkes sein sollen, die nach ihrer bessern Einsicht das Rechte und Gerechte tun. Brunner hat ebenso recht, wenn er das gebundene Mandat als eine Entartung der Demokratie bezeichnet. Ein Nationalrat und erst recht ein Bundesrat darf nicht nur Vertreter seiner Partei sein. Dann fährt Brunner fort: „Dasselbe gilt für die Regierung. Sie soll nicht das tun, was das Volk will, sondern das, was das Rechte ist. Ja, sie soll, der Sache nach, auch nicht das tun, was die gesetzgebende Körperschaft will; sie soll das Gerechte, das Richtige tun. In einer echten Demokratie, wo verantwortungsvoll regiert wird, schaut die Regierung nicht zuerst auf den Volkswillen, sondern auf das Volkswohl, auf das Gerechte. Wo die Regierung von vornherein nicht mehr auf das Gerechte, sondern auf den Volkswillen schaut, ist es mit der Gerechtigkeit des Staates übel bestellt. Die Regierung ist, der Sache nach, wirklich Regierung, nicht „Exekutive“. Das Volk wählt sich eine Regierung, die nach Gerechtigkeit regieren, nicht eine Exekutive, die den Willen des Volkes tun soll.“

Diese Sätze muten sehr scharf, ja spitzig an. Bedeuten sie nicht geradezu wieder die Aufhebung der Demokratie und des Rechtsstaates? Man lese jedoch sorgfältig weiter. Wieder sagt Brunner, daß es sich hier nur um das Primäre handle. Dann kommt das Sekundäre — ich würde sagen, das Höhere —, die Kontrolle der Regierung um des Machtmißbrauches willen. Entscheidet in einer Volksabstimmung das Volk gegen die Regierung, die doch das Gerechte wollte, dann wird die Regierung „mit dem Volk um die Erkenntnis des wahrhaft Gerechten ringen“. Das ist vielleicht die tiefste Stelle über den gerechten demokratischen Staat in diesem Buche. Brunner warnt dann vor dem „Luxus extremster Formaldemokratie“. Er kritisiert, wie wir sahen, den Begriff der „Exekutive“. Doch offenbar nur in einer ganz bestimmten Hinsicht „bloßer“ Verwaltungstätigkeit und Liebedienerei dem Volk gegenüber. Brunner hat ja selber die Voraussetzungen namhaft gemacht, die die Regierung mit Recht zur Exekutive machen. Schon als zweite Stufe des gerechten Staates nennt er die Existenz der Gesetze. Sind aber solche vorhanden, dann kann die Regierung tatsächlich gar nichts anderes tun als sie „ausführen“. Die schwere Steuerpflicht und die noch schwerere Last der allgemeinen Wehrpflicht wären für den Schweizer kaum erträglich, wenn sie nur von der Regierung befohlen, nicht vom Volke selber auf dem Wege der Gesetzgebung beschlossen worden wären. Nun befiehlt allerdings der Bundesrat als Regierung, wie viel Aktivdienst geleistet werden muß, aber er befiehlt in „Ausführung“ der ihm durch die Verfassung und die Gesetze vorgeschriebenen Pflicht. Stärker als Brunner möchte ich betonen: Im Rechtsstaat regiert nicht so sehr die Regierung, sondern das Recht. Die höchste Gewalt ist gleichsam die Verfassung und die auf ihr beruhenden Gesetze. Ihr sind die Bürger zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Von den Behörden erwarten sie die richtige und gerechte Ausführung derselben. Die Bundesverfassung bestimmt in Artikel 71: „Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt.“ Sie ist die Volksvertretung und kann tatsächlich auf Grund der ihr durch die Verfassung übertragenen Kompetenzen „auf das Volkswohl, auf das Gerechte schauen“, wenn sie ihre oberste Gewalt ausübt, weil in ihr alle Teile des Volkes ihre Auffassung und ihre Ansprüche

geltend machen können. Brunner hatte ja unzweideutig gesagt: „Das Gesetz gebietet, die Regierung gebietet“ (S. 255). Trotzdem wäre es wertvoll gewesen, wenn er noch deutlicher auf die Formen des Rechtsstaates in anerkennendem Sinne hingewiesen hätte, da diese doch ihrer Intention nach eine gerechte Regierung des Staates gewährleisten wollen.

Die Verirrung und das Unglück unserer Zeit könnte so bezeichnet werden: Weil das geistige Leben es nicht mehr wahr haben wollte, daß es über unserm jeweiligen Denken und Tun absolute Werte des Wahren, Guten und Schönen und auch der Gerechtigkeit gibt, machte sich das praktische Leben ganz einfach selber zur absoluten, zur letztgültigen Instanz. Natur, Leben, Individuum, Volk, Rasse, Gesellschaft, Kapital, Proletariat, Staat, Armee, Krieg, die Notwendigkeit des militärischen Sieges wurden Götzen, die unbedingten Gehorsam verlangten und ihn mit allen Machtmitteln erzwangen, bis sie alle in einen so entsetzlichen Kampf gegeneinander gerieten, daß heute die Vernichtung des letzte Wort zu haben scheint. Die „Gerechtigkeit“ weist auf diejenige Kraft hin, welche die Vernichtung aufhalten und die Fundamente zum Neubau legen kann. Das Buch Emil Brunners kennt für den menschlich-irdischen Bereich keine absolute Instanz mehr. Denjenigen Ohren, die die scharfe Stimme eines modernen Götzen, die scheinbar so eindeutige und fertige Rezepte anbietet, lieber hören, vermag es zunächst kaum etwas zu sagen, um so mehr aber den andern, die wieder bereit sind, auf die leisen, reinen und hellen Töne der Wahrheit zu hören. Das Buch relativiert im richtigen Sinne unsere menschliche Fragestellung. Es entscheidet nicht durch einen Kurzschluß zwischen Gleichheit oder Ungleichheit, zwischen Knechtschaft oder Freiheit, zwischen Kapitalismus oder Kommunismus, zwischen Souveränität der Einzelstaaten und Weltherrschaft einer Machtgruppe. Es sucht „Jedem das Seine“ zu geben und alle Teile auf die eine Instanz zu beziehen, eben die Gerechtigkeit. Vom Glauben aus ist die Einsicht in die Relativität, d. h. in die notwendige Einbeziehung unseres Daseins in eine Ordnung, möglich. Ihre scheinbare Schwäche ist ihre wahrhafte Kraft, die ihr von Gott geschenkt ist.

Emil Brunners „Gerechtigkeit“ ist ein Ereignis in der Geschichte des reformierten Protestantismus und damit in unserer Welt überhaupt.

L. v. M.